

**Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen
für die Wahl des Integrationsrates
der Stadt Menden (Sauerland)
am 13. September 2020**

Am **Sonntag, 13.09.2020** findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) statt.

Die Wahl wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202) sowie der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) in der Fassung vom 19.11.2019 (28.11.2019) durchgeführt.

Gemäß § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat auf.

Bei der am 13. September 2020 stattfindenden Wahl des Integrationsrates sind gemäß Hauptsatzung der Stadt Menden **11** Mitglieder zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland).

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (**Listenwahlvorschlag**) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (**Einzelbewerbern**) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrates können auch **Stellvertreter** gewählt werden. Für Listenwahlvorschläge erfolgt die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge, sofern nicht ein persönlicher Stellvertreter benannt ist. Bei einem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber ist dies ein persönlicher Stellvertreter.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Menden (Sauerland) benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlvorschläge sind von **mindestens 10 Wahlberechtigten** zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die vom Wahlleiter ausgehändigt werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand, E-Mail-Adresse oder Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerbers/Stellvertreters enthalten. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber gekennzeichnet sein. Listenwahlvorschläge sollten mit einem Namen und ggf.

mit einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter im

**Rathaus, Zimmer A 127, Neumarkt 5,
58706 Menden**

bereithält. Sie werden während der Dienststunden ausgegeben.

Wahlvorschläge können bis

**Donnerstag, 16. Juli 2020,
18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter spätestens am 17.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Menden, 19.12.2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Wächter

(Wächter)